Günter Halder

Von: Bertrand.Schmidt@Landkreis-Ravensburg.de

Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2017 16:51
An: Clemens Moll; Günter Halder

Cc: boehm@buerosieber.de; Joachim.Schuetz@Landkreis-Ravensburg.de;

Markus.Thiel@Landkreis-Ravensburg.de; Gerolf.Maucher@Landkreis-

Ravensburg.de; Kerstin.Barth@Landkreis-Ravensburg.de; Iris.Steger@Landkreis-

Ravensburg.de

Betreff: Artenschutz, B-Plan Pfärricher Straße / Steinkrebs

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Moll, sehr geehrter Herr Halder,

ich habe den Fall inzwischen mit Frau Barth, Herrn Schütz und mit Hrn Böhm besprochen und komme zu folgender Einschätzung und guten Nachricht für Ihre Sitzungsvorlage.

Nach der mir dargestellten Konstellation ist die <u>Baugrenze jetzt auf 10 m Breite abgerückt und es wird ein Grünstreifen angelegt</u>. Die Gebäudewand beginnt bei ca. 12,5 m Abstand, davor sind Hauseingänge und vermutlich Nebenanlagen (Müllstastion, Fahrradständer, Beleuchtungsanlagen) vorhanden.

Damit wäre der Fall rechtlich nach USchadG und BNatSchG – Steinkrebs ist prioritäre Art, FFH-Anhang II - entschärft, da die worst-case Annahme Steinkrebs vorweggenommen wird und mit einem 10 m Abstandsstreifen die potentiellen Schutzbelange des Steinkrebses gewahrt bleiben (Lichteinwirkungen, Gehölzrodungen wegen absehbarer Verkehrssicherung, Abstellflächen direkt am Bach). Mit diesem Vorgehen könnte auf die sonst notwendigen Relevanzbegehungen und Untersuchungen verzichtet werden.

<u>Nebenbestimmung</u>, die im Rahmen des B-Planes umzusetzen sind, bzw. für die Häuser/ Baufenster neben dem Bösebach zu beauflagen sind:

- a) Errichtung eines unverrückbaren Bauzaunes in 5 m Abstand zum Bach während der Bauphase bei Umsetzung des Bebauungsplanes Pfärricher Straße. Kontrolle durch die Baurechtsbehörde vor Ort.
- b) Gehölzpflegemaßnahmen am Bösebach sind so durchzuführen, dass die geschlossene Gehölzgalerie erhalten bleibt, d.h. einzelne Entnahme von Stämmlingen ist zulässig zur Verjüngung und Abstufung des Bestandes, Längere Kahlschläge von mehr als 15 m Länge sind nicht zulässig. Gehölzlücken von 5 m Länge und mehr sind mit Sträuchern und Bäumen wiederzubegrünen. Hierzu können neben der empfehlenswerten Schwarzerle auch niedriger wachsende Gehölze wie Weißdorn und Haselnuss herangezogen werden.

Hinweise:

c) Unabhängig von den Fragen des Arten- und Biotopschutzes ist der Grünstreifens entlang des Gewässers auch im Sinne der bisherigen Kompensationsmaßnahme zu erhalten und zu pflegen. In diesem Sinne sind die Bestände des Japanischen Knöterichs (invasiver Neophyt) zu roden und fachgerecht zu entsorgen. Eine Kompostierung ist nicht zulässig. Beim Bau der Retentionsmulde muss sichergestellt werden, dass Wurzelstücke nicht vertragen werden.

Für den weiteren Verlauf des B-Planverfahrens wünsche ich Ihnen ein gutes Gelingen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen

Bertrand Schmidt

LANDRATSAMT RAVENSBURG Bau- und Umweltamt Kreisökologe, Untere Naturschutzbehörde Kreishaus II, Zi 301; Gartenstr.107, 88212 Ravensburg

Tel.: 0751/85-4247, Fax.: 0751/85-774247